



Satzung
des
Heimatvereins der Erkelenzer Lande e.V.

Präambel

Als Nachfolger des »Erkelenzer Geschichts- und Altertumsvereins von 1920« wurde am 5. April 1948 der »Heimatverein der Erkelenzer Lande e. V.« gegründet. In den folgenden Jahren hat der Verein bemerkenswerte Aktivitäten entwickelt, die leider nach der kommunalen Neugliederung (1972) nicht fortgesetzt wurden.

Am 21. März 1980 versammelten sich die Mitglieder und Heimatfreunde im Alten Rathaus in Erkelenz, um die Vereinsarbeit neu zu beleben. Nach dem Willen der Versammlung soll der Heimatverein wieder eine tragende Säule im kulturellen Leben der Erkelenzer Lande werden. Zu diesem Zweck hat der kommissarische Vorstand eine neue Satzung erarbeitet, die der Mitgliederversammlung am 13. Juni 1980 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Die 1. Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 7. Februar 1982.

Die 2. Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 25. November 2010.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen »Heimatverein der Erkelenzer Lande e. V.«.

(2) Er hat seinen Sitz in Erkelenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Erkelenz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, das Heimatbewusstsein und das Bewusstsein für Geschichte, Kunst und Kultur der Einwohner der Erkelenzer Lande zu wecken, zu stärken und zu erhalten sowie Kunst und Kultur zu fördern.

(2) Diesem Ziel sollen dienen:

- a) Erforschung und Darstellung der Geschichte,
- b) Kenntnis, Schutz und Pflege der Landschaft,
- c) Kenntnis, Schutz und Pflege der kulturellen Güter,
- d) Einflussnahme auf die Gestaltung der heimatlichen Umwelt,
- e) Exkursionen, die der kunst- und kulturgeschichtlichen Weiterbildung dienen,
- f) Initiierung und Förderung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen, zum Beispiel Kunstausstellungen, Lesungen, Vorträgen und Konzerten,
- g) Pflege des Chorgesangs.

(3) Der Verein erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern erfüllt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

(2) Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

(3) Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand und durch die Aufnahme durch diesen in die Mitgliederliste.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Tod,
- c) Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur bei satzungswidrigem oder sonst wie vereinschädigendem Verhalten erfolgen und muss begründet sein. Über Einsprüche Betroffener entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sollen an der Arbeit des Vereins im Rahmen des Möglichen tatkräftig mitwirken. Sie sind berechtigt, Anträge an die Organe zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe mitzutragen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder entrichten den vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) die Wahl von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenbezeichnungen,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und Aussprache hierüber,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Einsprüche gegen Ausschlüsse aus dem Verein,
- g) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind; sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird.

(4) Ist eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt worden und wird sie zur Verhandlung über dieselben Gegenstände einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen können nur von mehr als 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur von mehr als $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Es müssen wenigstens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Absatz 4 gilt entsprechend, nicht dagegen Absatz 3.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister

und

- d) sechs Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Stellvertreter für den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, ein beratendes Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand zu entsenden.

(3) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der Geschäftsführer bzw. deren Vertreter und wenigstens drei Beisitzer anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eine Beschlussunfähigkeit ausdrücklich festgestellt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(6) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach den Satzungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und legt nach Ablauf eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

(7) Der geschäftsführende Vorstand hat über alle Maßnahmen des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Über einfache, laufende Angelegenheiten entscheiden gemeinsam der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden einzuberufen und in der Regel zu leiten ist, vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen. Er kann ihm sehr wesentlich erscheinende Einzelfälle der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Ehrenbeirat berufen (§ 11).

(9) Über die Mittel des Vereins verfügt der Vorsitzende mit dem Geschäftsführer (Absatz 5) im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, soweit es sich nicht um relativ geringfügige, laufende Ausgaben handelt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Arbeitskreise. Er kann vom geschäftsführenden Vorstand um Stadtbezirksvertreter erweitert werden. Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitskreise und hat in allen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht an den geschäftsführenden Vorstand.

§ 10 Arbeitskreise

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann sachbezogene Arbeitskreise bilden und auflösen. Die Arbeitsbereiche und die finanzielle Grundlage legt der geschäftsführende Vorstand fest. In diesem Rahmen arbeiten die Arbeitskreise in eigener Zuständigkeit.

(2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Leiter mit einfacher Mehrheit. Der jeweilige Leiter ist dem geschäftsführenden Vorstand zu benennen.

§ 11 Ehrenbeirat

Der Ehrenbeirat hat die Aufgabe, den Verein und seine Erhaltung in besonderer, ihm angemessener Weise zu fördern.

§ 12 Folgen der Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst (§ 7 Absatz 6), fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Erkelenz zu, unter der Bedingung, dass es für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege verwendet wird.

§ 13 Wirksamkeit von Beschlüssen, Einladungen

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Beschlüsse der anderen Organe sind mit der jeweiligen Beschlussfassung wirksam.

(3) Die Einladungen zu allen Sitzungen und Versammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit 7-tägiger Frist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.